



Antrag gem. § 43 (3) KVG LSA an den Wahlen Sie ein Element aus.  
der Gemeinde Hohe Börde

### 1. Antragsdaten

Einbringer      Ortschaftsrat Irxleben

#### Gegenstand und Begründung

**Bau eines Hortgebäudes**

*Planungsgrundlage für den Bau der Grundschule, die anfangs die Hortkinder integrierte, war die Bedarfsdeckung für unter 3000 Einwohner (EW) Derzeit versorgen die Schule und der Hort in Irxleben mittlerweile den Bedarf von ca. 5400 Einwohnern aus den Ortschaften Orchtmerseben, Eichenbarleben, Mammendorf, Wellen und Irxleben. Im Folgenden ist die Gesamtsituation Einrichtungen im Kinder-, Jugend-, Schul- und Sportzentrum Siegweg/Fuchstal dargelegt: Der Ortschaftsrat Irxleben hat sich für den zukünftigen Ausbau des Mittelzentrums Irxleben in der Hohen Börde auf maximal 3000 Einwohner ausgesprochen.*

Der vorhandene infrastrukturelle Teilausbau der Ortschaft ist auf der statistischen und planerischen Grundlage **wesentlich geringerer Einwohnerzahlen** sowie aktuell **nicht mehr zutreffender Geburten- und Bevölkerungsentwicklungsprognosen** erfolgt. Die zugrundeliegende Motivation war die innerörtliche Bedarfsdeckung unter Einbeziehung der Schüler der Ortschaft Wellen.

Der Schul- und Hortstandort Irxleben versorgt die Ortschaften Irxleben, Wellen, Eichenbarleben, Mammendorf und Ochtmersleben mit insgesamt ca. 5.400 EW, ca. 28 % der Gesamtbevölkerung der HB. Das bedeutet, die aktuellen Bezugsgrößen für die entsprechenden Einrichtungen des Hortstandortes Irxleben sind ca. dreimal so hoch wie beim Bau der den Hort einbeziehenden Grundschule.

Die Hortunterbringung der Kinder wurde bisher stets in Räumen abgesichert, die nicht als Hort geplant und konzipiert waren und auch nicht die entsprechende baulich-strukturelle Eignung aufwiesen.

Aktuell wird die Hortbetreuung in einem ehemaligen Verwaltungsgebäude über zwei Etagen abgesichert, das weder hygienisch noch baulich-strukturell für die Kinderbetreuung ausgelegt ist. Das Gebäude bietet neben allen anderen Schwächen nicht hinreichend Platz für die ca. 200 zu betreuenden Hortkinder. Die erforderliche Genehmigung für die Nutzung des Gebäudes wird unter diesen Bedingungen und ohne Entwicklungsperspektiven zukünftig nicht mehr erteilt werden. Deshalb wird zurzeit als ein Lösungsansatz darüber nachgedacht, auch noch die dritte Etage des Gebäudes und die sanitären Anlagen für den Hortbetrieb umzubauen.

Abgesehen von den baulichen Unzulänglichkeiten des Gebäudes, hat der Außenbereich des Gebäudes keine Freifläche, die eine notwendige Eignung als Spiel- oder Bewegungsfläche für ca. 200 Kinder aufweist.

*Gemäß § 14 KiFÖG muss / müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.*

Durch die freie Zugänglichkeit des Außenbereichs für „Jedermann“ per Fuß und Fahrrad - sogar mit Hunden - sowie des für jedermann nutzbaren Kinderspielplatzes im Hortaußenbereich ist die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Hortpersonal nur eingeschränkt möglich. Da die Freifläche neben fehlender Spielanlagen auch keine teilweise oder keine kontrollierbaren Außenbegrenzungen aufweist, ist das Risiko vorhanden, dass sich Kinder aus dem Hortbereich entfernen.

Schon aufgrund der aktuellen Bedarfslage ist der Neubau eines Hortes erforderlich. Die augenblickliche und die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung durch vorhandenes Bauland und geplante Dorferweiterung in südlicher Richtung (Dorfabschluss rechte Seite NDL-Straße) begründen den Bedarf darüber hinaus. Das derzeit als Hort genutzte Verwaltungsgebäude kann dann zur erforderlichen Bedarfsdeckung an Schulräumen mit geringem Aufwand umgebaut werden. Das Gebäude bietet klassenähnlich strukturierte Räumlichkeiten, in denen eine Nutzung durch die Schule für derzeit fehlende Klassenräume bzw. Werk- und andere Nebenräume stattfinden kann.

Der Einsatz von Investitionsmitteln ist grundsätzlich und vorrangig an statistischen und prognostischen Daten zu orientieren, die für die Bedarfsermittlung an öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung in den Ortsteilen der HB herangezogen werden müssen (Pflichtaufgaben). Der Bau eines nach Lage, Gebäude und Räumlichkeiten ausreichend und kindgerecht bemessenen Hortes in Irxleben ist somit eine Pflichtaufgabe.

*Gemäß § 14 KiFÖG muss / müssen die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen sein.*

**Unterschrift**

Ort, Datum, Unterschrift



2. Prüfung in der Verwaltung	
<b>Amt:</b>	Zuständigkeitsbereich
<b>Rechtsgrundlagen für den Beschluss:</b>	
<b>Organzuständigkeit</b>	
<b>Finanzielle Auswirkung</b>	
<b>Bemerkungen</b>	
<b>Verfügungsvermerk</b>	